

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Bioinformatik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2010, S. 458). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 24. Juni 2015 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat ein Studierender ohne triftige Gründe nach sechs Semestern weniger als 120 Leistungspunkte aus denjenigen Modulen erreicht, die laut Studienordnung und Regelstudienplan für diesen Studiengang erforderlich sind, gelten die noch nicht erbrachten Teile der Master-Prüfung als erstmals nicht erfolgreich unternommen. Über das Nichtbestehen ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, in dem auch auf die nach der Regelung in Abs. 3 drohenden Rechtsfolgen hingewiesen wird.“

2. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Bioinformatik ab Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang Bioinformatik bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität